

werden keine weiteren Förmlichkeiten und Bedingungen in dem anderen Gebiete gefordert werden.

Es ist daher nicht notwendig, daß ein in dem einen Gebiete gesetzlich geschütztes Werk in dem anderen eingetragen werde, oder daß Abdrücke oder Abzüge desselben dort hinterlegt werden, um jene rechtliche Hilfe gegen Beeinträchtigung zu erlangen, welche in dem anderen Lande den daselbst zuerst veröffentlichten Werken gewährt wird.

In den Ländern der ungarischen Krone ist der Genuß dieser Rechte indessen von der Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch die Gesetze und Vorschriften sowohl Großbritanniens als auch Ungarns vorgeschrieben sind.

Artikel VI.

Damit die Urheber der durch den gegenwärtigen Vertrag geschützten Werke bis zum Beweise des Gegenteiles als solche angesehen und demgemäß vor den Gerichten des anderen hohen vertragschließenden Teiles zur Verfolgung von Beeinträchtigungen der Urheberrechte zugelassen werden, genügt es, wenn ihr Name in der üblichen Weise auf dem Werke angegeben ist.

Dessenungeachtet können die Gerichte in zweifelhaften Fällen die Beibringung einer solchen weiteren Bescheinigung verlangen, wie dieselbe nach den Gesetzen des betreffenden Gebietes gefordert werden kann.

Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der Verleger, dessen Name auf dem Werke angegeben ist, zur Wahrnehmung der dem Urheber zustehenden Rechte befugt. Derselbe gilt ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers, bis nicht der Urheber oder sein Rechtsnachfolger ihre Rechte offenbar machen und nachweisen.

Artikel VII.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen in keiner Beziehung das jedem der hohen vertragschließenden Teile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung die Verbreitung, die Aufführung, die Ausstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu überwachen oder zu untersagen.

Jedem der hohen vertragschließenden Teile bleibt gleichermaßen das Recht gewahrt, die Einfuhr solcher Werke in sein eigenes Gebiet zu verbieten, welche nach seinen inneren Gesetzen oder in Gemäßheit seiner vertragsmäßigen Vereinbarungen mit anderen Staaten als unerlaubte Wiedergabe erklärt sind oder erklärt werden.

Artikel VIII.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen auch auf Werke der Litteratur oder Kunst Anwendung finden, welche vor dem Inkrafttreten desselben hergestellt worden sind.

Hierbei haben jedoch die aus den nachstehenden Anordnungen sich ergebenden Beschränkungen platzzugreifen, und zwar:

A. In der österreichisch-ungarischen Monarchie:

Die vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages angefertigten Exemplare, deren Herstellung bisher erlaubt war, können auch ferner verbreitet werden.

Desgleichen können die Vorrichtungen zur Vervielfältigung der Werke, wie Stereotypen, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie lithographische Steine, wenn deren Herstellung bisher nicht verboten war, während eines Zeitraumes von vier Jahren vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an noch benützt werden.

Die Verbreitung solcher Exemplare und die Benützung der bezeichneten Vorrichtungen ist aber nur dann gestattet, wenn infolge eines von der beteiligten Partei binnen drei Monaten von dem Inkrafttreten dieses Vertrages gestellten Ansuchens durch die betreffende Regierung ein Inventar der

bezeichneten Exemplare und Vorrichtungen aufgenommen wurde, und diese Exemplare und Vorrichtungen mit einem besonderen Stempel versehen worden sind.

Die vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages rechtmäßig zur Aufführung gebrachten dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werke und musikalischen Kompositionen können auch ferner aufgeführt werden.

B. Im vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland:

Der Urheber und der Herausgeber irgend eines Werkes der Litteratur oder Kunst, welches vor dem Tage, an dem dieser Vertrag in Wirksamkeit tritt, hergestellt worden ist, soll zu allen gesetzlichen Rechtsmitteln gegen Beeinträchtigung befugt sein; wenn jedoch irgend jemand vor der Veröffentlichung der Regierungs-Verordnung, welche diesen Vertrag in Wirksamkeit setzt, ein Werk in dem vereinigten Königreiche rechtmäßig hergestellt hat, so sollen alle Rechte und Interessen, die aus einer solchen oder im Zusammenhange mit einer solchen Herstellung entstanden sind, und welche in dem bezeichneten Zeitpunkte bestehen und in Geltung sind, nicht vermindert oder beeinträchtigt werden.

Artikel IX.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen Anwendung finden in allen Kolonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer britannischen Majestät mit Ausnahme der hier nachbenannten, also mit Ausnahme von:

Indien,	Victoria,
das Gebiet von Canada,	Queensland,
Neufundland,	Tasmanien,
Capland,	Süd-Australien,
Natal,	West-Australien,
Neu-Süd-Wales,	Neu-Seeland.

Sollen jedoch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages auf eine der obengenannten Kolonien oder auswärtigen Besitzungen zur Anwendung gelangen, so hat zu diesem Ende durch Ihrer britannischen Majestät Vertreter bei Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät eine betreffende Erklärung abgegeben zu werden, und zwar innerhalb zweier Jahre vom Tage des Austausch der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages.

Artikel X.

Der gegenwärtige Vertrag wird durch zehn Jahre von dem Tage des Austausch der Ratifikationen in Kraft bleiben, und in dem Falle, daß keiner der hohen vertragschließenden Teile zwölf Monate vor dem Ablaufe des besagten zehnjährigen Zeitraumes seine Absicht, den gegenwärtigen Vertrag aufhören zu lassen, kundgibt, wird der gegenwärtige Vertrag in Kraft verbleiben bis zum Ablaufe eines Jahres, von dem Tage ab gerechnet, an welchem einer der hohen vertragschließenden Teile eine solche Erklärung abgibt.

Ihrer britannischen Majestät Regierung steht auch das Recht zu, den Vertrag in derselben Weise rücksichtlich einer der im Artikel IX erwähnten Kolonien oder auswärtigen Besitzungen einzeln zu kündigen.

Artikel XI.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Wien ausgetauscht werden. Er wird zehn Tage nach seiner in Gemäßheit der nach den einschlägigen Gesetzen der hohen vertragschließenden Teile erfolgten Verlautbarung in Wirksamkeit treten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterschrieben und mit ihrem Siegel versehen.

So geschehen in Wien am 24. Tage des Monats April im Jahre des Heiles Eintausend achthundert dreiundneunzig.